Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 25 707
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Stefan Evers (CDU)

vom 25. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. November 2020)

zum Thema:
Geldwäsche: Hält der Justizsenator sein "Notar-Bashing“ weiter aufrecht?

und **Antwort** vom 16. Dezember 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Dez. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Stefan Evers (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25707
vom 25. November 2020
über Geldwäsche: Hält der Justizsenator sein „Notar-Bashing“ weiter aufrecht?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Arbeitsergebnisse hatte die vom Justizsenator eingesetzte „Task Force“ bei der Notarrevision im Hinblick auf das Ziel, die angeblich unzureichenden Verdachtsmeldungen durch Notarinnen und Notare bei der Financial Intelligence Unit (FIU) aufzuarbeiten?

Zu 1.: Die Überprüfung von Verdachtsmeldungen durch Notarinnen und Notare an die FIU ist nur eine der Aufgaben der Task Force. Bisher fanden über 60 Prüfungen nach § 50 Nr. 5 Geldwäschegesetz (GwG) statt. Die Anzahl und die Art der festgestellten Auffälligkeiten werden statistisch nicht erfasst, so dass eine Auskunft dazu, ob und in welchem Umfang Notarinnen und Notare eine Verdachtsmeldung unzulässigerweise unterlassen haben, nicht gegeben werden kann.

Bei den bisherigen Tätigkeiten der Task Force konnte jedoch bereits festgestellt werden, dass besonders Verstöße gegen die Identifizierungspflicht aus § 11 GwG und die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht aus § 8 GwG vorkommen. Zudem mussten auch Verstöße gegen die Beurkundungsverbote aus § 10 Abs. 9 S. 4 GwG festgestellt werden.

2. Hat die „Task Force“ im Zeitraum bis zum 1. Oktober 2020 aufgrund eigener Prüfungsergebnisse Meldungen an die FIU vorgenommen und wenn ja, wie viele, aufgrund welcher Sachverhalte und auf welcher Rechtsgrundlage?

Zu 2.: Bis zum 1. Oktober 2020 wurden gemäß § 44 Abs. 1 GwG 14 meldepflichtige Sachverhalte an die FIU übermittelt.

3. Wie beurteilt der Senat die am 1. Oktober 2020 in Kraft getretene Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien und hat der Senat verstanden, dass erst mit dieser Verordnung der Konflikt zwischen der umfassenden gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung von Notaren und den vom Geldwäschegesetz vorgesehenen Meldepflichten hinreichend rechtssicher bereinigt wurde?

Zu 3.: Der Senat begrüßt die am 1. Oktober 2020 in Kraft getretene Geldwäschegesetz-Meldepflichtverordnung-Immobilien, da sie eine erhebliche Verbesserung der Rechtslage darstellt.

Dem Senat ist die gesetzliche Verschwiegenheitspflicht und das mit einhergehende Meldeprivileg gemäß § 43 Abs. 2 GwG bekannt.

4. Nachdem mit dem Inkrafttreten der Verordnung die Meldepflichten von Notaren hinsichtlich des Geldwäschegesetzes neuerdings klar geregelt sind, welche Aufgabe hat in Zukunft die vom Justizsenator eingesetzte „Task Force“?

Zu 4.: Die Task Force prüft die Einhaltung der gesamten Regelungen nach dem Geldwäschegesetz. Hierzu gehören das Risikomanagement nach § 4 ff. GwG, also insbesondere die allgemeine und konkrete Risikoanalyse und die internen Sicherungsmaßnahmen. Zudem wird die Einhaltung der Beurkundungsverbote ebenso überprüft wie die Einhaltung der neuen Meldeverordnung. Die gemäß § 43 Abs. 6 GwG erlassene Meldeverordnung betrifft zudem nur Erwerbsvorgänge nach § 1 Grunderwerbssteuergesetz. Entsprechend wird die Task Force im Rahmen ihrer Prüfung weiterhin Beurkundungen außerhalb dieses Bereichs untersuchen und ggf. gemäß § 44 Abs. 1 GwG eigenständig an die FIU melden. Anders als § 43 Abs. 2 GwG wird die Meldepflicht und auch das Melderecht der Aufsichtsbehörde gemäß § 44 Abs. 1 GwG nicht eingeschränkt, geht somit über die Berechtigung der Notarinnen und Notare zur Meldung hinaus.

5. Wird der Justizsenator die „Task Force“ auflösen und die Einhaltung der Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien zukünftig im Rahmen der allgemeinen Notarrevision prüfen?

Zu 5.: Nein. Die bisherigen Beanstandungen zeigen deren Sinnhaftigkeit.

6. Wenn nein, warum nicht?

Zu 6.: Die Task Force hat eigenständige Aufgaben, die nicht mit denen der allgemeinen Notarrevision identisch sind. Insofern verweise ich auf die Antwort zu Frage 4.

7. Hält der Justizsenator sein „Notar-Bashing“ und den Generalverdacht angeblich unzureichender Verdachtsmeldungen weiterhin aufrecht und wenn ja, auf welcher Tatsachengrundlage?

Zu 7.: Der Justizsenator hegt keinen Generalverdacht gegen die Berliner Notarinnen und Notare. Die Kontrolle der gesetzlichen Vorgaben des Geldwäschegesetzes ist dennoch eine wichtige Aufgabe, der sich der Senat angenommen hat. Insbesondere Immobiliengeschäfte, aber auch Gesellschaftskaufverträgen, sind besonders anfällig für Geldwäsche. Die Überwachung der gesetzlichen Pflichten der Notarinnen und Notare bei diesen Beurkundungen leistet hierbei einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung der Geldwäsche.

Berlin, den 16. Dezember 2020

In Vertretung
Dr. Brückner
Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung